

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung

## 1. Mietpreis und Zahlungen

Der Mietpreis wird jeweils aus der gültigen Preisliste entnommen und muss spätestens bei Fahrzeugübernahme bezahlt sein. Der Vermieter behält sich vor, eine Kautions in Höhe von 800,-EUR (MiniCamper) bzw. 500,-€ (MidiTeardrop) bei Fahrzeugübernahme einzubehalten. Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe erfolgt während der vereinbarten Zeiten.

## 2. Buchung, Übernahme

Bei der Fahrzeugübergabe sowie bei der Rückgabe sind die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten unbedingt einzuhalten. Wird das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit übernommen, so ist der Vermieter an die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht mehr gebunden. Bei der Fahrzeugübergabe ist ein Übergabeprotokoll zu unterschreiben, in dem Fahrzeugzustand und Zubehör, gegebenenfalls Mängel, festzuhalten sind. Wird die vereinbarte Rückgabezeit vom Mieter um mehr als eine Stunde überschritten, berechnet der Vermieter einen weiteren Tagessatz, unbeschadet der unter 3 aufgeführten Modalitäten.

## 3. Abbestellung, Beendigung der Mietzeit

Gleich aus welchem Grund auch immer und unbeschadet einer evtl. Weitervermietbarkeit wird eine Summe von 30% der Miete als Vorauszahlung fällig. Sollte ein Rücktritt innerhalb 45 Tagen vor der Mietzeit erfolgen sind 60% und innerhalb 14 Tagen vor Mietbeginn 90% des Mietpreises zu zahlen. Sollte der Mieter die vereinbarte Mietzeit ohne ausdrückliche Rücksprache mit dem Vermieter überschreiten, so schuldet er für jeden Tag der Überschreitung den täglichen Mietpreis und zuzüglich ein einmaliges Nutzungsentgelt von 200,-€.

## 4. Berechtigte Fahrer, allgemeine Benutzung

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dessen Familienangehörigen benutzt werden. Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein und eine gültige Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse muss mindestens 3 Jahre bestehen. Eine Weitervermietung ist untersagt. Voraussetzung für das Lenken eines Fahrzeuges ist immer eine gültige Fahrerlaubnis. Bei Verstoß hat der Vermieter ein sofortiges Rücktrittsrecht und der Mieter haftet für eventuell entstandene Schäden voll. Strafbescide, Mahnungen, Ordnungsgelder für Verkehrsverstöße usw. gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen beim Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben soweit diese nicht im Mietvertrag selbst benannt sind. Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Der Mieter ist verpflichtet, beim Einsatz des gemieteten Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug bei motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrttests, zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zu verwenden oder einzusetzen. Der Vermieter erstellt bei der Übergabe aus versicherungstechnischen Gründen Fotokopien vom Personalausweis oder Reisepass und vom Führerschein des Mieters sowie der berechtigten Fahrer, auf denen die Ausstellungsbehörde, die Nummer und das Ausstellungsdatum der Dokumente zu erkennen sind.

## 5. Verschleiß und Reparaturschäden

Verschleißschäden gehen zu Lasten des Vermieters, wenn diese nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand und unbeschädigt zurückzugeben. Andernfalls werden dafür anfallende Kosten in Rechnung gestellt. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur unumgänglich werden, so ist das Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben bevor weitere Schäden eintreten. Sollte der Mieter das Fahrzeug eine Werkstatt bringen, so ist der Vermieter zuvor davon unbedingt zu informieren und die Genehmigung zur Reparatur abzuwarten. Die spätere Reparaturkostenrechnung kann nur bei Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet werden.

## 6. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen. An Ort und Stelle ist das Eintreffen abzuwarten und die evtl. Feststellung der Schuldfrage zu klären. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldanerkenntnisse sind nicht abzugeben. Auch bei geringfügigen Schäden ist an den Vermieter ein ausführlicher Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, Fahrzeuge, amtliche Kennzeichen und evtl. Zeugen enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, so ist der Vermieter sofort zu unterrichten. Bei einer Schadenhöhe über der festgelegten Eigenhaftung ist der Vermieter ebenfalls zu verständigen.

## 7. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten außerhalb Europas sind im Mietvertrag anzugeben.

## 8. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung.
- Vollkaskoversicherung mit 800/500,-€ Selbstbeteiligung
- Teilkasko mit 800/500,-€ Selbstbeteiligung (z.B. Glasbruch, Diebstahl)
- Der Mieter haftet in Höhe der Selbstbeteiligung.
- Für evtl. beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Verlust von Fahrzeugpapieren, Schlüssel, Zubehör, persönlichen Gegenständen geht zu Lasten des Mieters. Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden.

## 9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle von ihm, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, verursachten Schäden voll. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Alkohol- oder Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden sind. Die Haftungsfreistellung ist ebenfalls nicht gegeben, bei Schäden, die durch Nichtbeachten der Durchfahrtshöhe gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO entstanden sind oder wenn der Mieter das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder an andere, nicht befugte Personen weitergibt oder gegen die Bestimmungen beim Verhalten bezüglich Verkehrsunfällen verstößt. Reifenschäden gehen bei unsachgemäßer Behandlung zu Lasten des Mieters. Bei Eigenverschulden trägt der Mieter sämtliche Kosten, die dem Vermieter entstehen, die nicht durch die Vollkaskoversicherung des Fahrzeugs abgedeckt sind. Für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z.B.

schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehende Schäden haftet der Mieter.

#### 10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung besteht. Der Vermieter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters, gleichgültig, ob sie im Vertrag oder unerlaubt in der Handlung gestützt sind, werden ausgeschlossen. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt, die Haftung hierfür ist ausgeschlossen.

#### 11. Verjährung

Ist es zur Feststellung einer Haftung des Mieters erforderlich, eine polizeiliche Ermittlungsakte einzusehen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist des § 558 des BGB erst, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Akten einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens 6 Monate nach Rücknahme des Fahrzeugs.

#### 12. Speicherung und Weitergabe der Personaldaten

Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen Daten von dem Vermieter durch EDV gespeichert werden. Diese können an Dritte, weitergegeben werden, wenn bei der Anmietung gemachte Angaben falsch sind, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben wird, Mietforderungen oder dem Vermieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden.

#### 13. Zurückbehaltungsrecht

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von ihm gemietete Fahrzeug wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten.

#### 14. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Mietvertrages haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Sollte irgendeine Vertragsbestimmung Unwirksamkeit erlangen, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

H&L Grenzenlos UG (haftungsbeschränkt)

Südhangstr. 3

76332 Bad Herrenalb

Tel. 07083-5289924

Stand: April 2018